

Zuwendungsrichtlinien der Kulturstiftung Schaumburg in der Fassung vom 25.01.2023

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung fördert, in enger Anlehnung an die Aufgaben der Schaumburger Landschaft e. V., kulturelle und historische Belange im Landkreis Schaumburg. Dabei soll die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur besondere Beachtung finden.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen:

- Kunst-, Kultur- und Heimatpflege,
- Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Laut Stiftungssatzung müssen zu fördernde Projekte inhaltlich einen kulturellen oder historischen Bezug zum Landkreis Schaumburg haben. Die Heranführung junger Menschen an Kunst und Kultur soll besondere Beachtung finden.

Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nicht.

2. Besondere Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Die Deckung von allgemeinen, laufenden und projektunabhängigen Personalkosten.
- Die Finanzierung von Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen.
- Heimatchroniken und Brauchtumsfeste.

3. Bewilligungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt in der Regel in Höhe von max. 50 % des Projektgesamtvolumens durch Zuwendungen als Fest- oder Anteilsfinanzierung.

Vorhaben, die bereits begonnen haben oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht gefördert.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4.2 Form

Förderanträge sind schriftlich zu stellen an: Kulturstiftung Schaumburg, Schlossplatz 5, 31675 Bückeberg, E-Mail: info@kulturstiftung-schaumburg.de

Dem Antrag beizufügen sind:

- Eine kurze Projektbeschreibung (Projekt, Zielgruppe, Zeitrahmen, Ort, Ausführende, u. a.).
- Eine kurze Erläuterung, in welcher Weise die „Allgemeinen Grundsätze“ (Ziff. 1) erfüllt werden.
- Ein Kostenplan, unterteilt nach Kostenarten (Honorare, Mieten, Werbung etc.). Außerdem ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der auch die beantragten und bewilligten Zuwendungen von anderen Stellen enthält. Erlöse sind angemessen zu kalkulieren. Dem Kostenplan sollte die beantragte Förderhöhe zu entnehmen sein.

Mit der Antragstellung erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller die Zuwendungsrichtlinien an.

4.3 Frist

Anträge können fortlaufend im Kalenderjahr gestellt werden.

4.4 Bewilligung und Ablehnung

Der Stiftungsvorstand entscheidet über die vorliegenden Anträge. Die Förderzusage erfolgt schriftlich. Das Kuratorium wird regelmäßig über die bewilligten Anträge informiert.

Anträge, die nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, oder für die keine Finanzmittel zur Verfügung stehen, können vom Stiftungsvorstand abgelehnt werden.

Über Ablehnungen oder Kürzungen werden die Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich benachrichtigt.

Die Zuwendungsentscheidungen der Stiftung sind nicht anfechtbar.

4.5 Auszahlung

Gewährte Zuschüsse werden auf schriftliche Anforderung frühestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt.

4.6 Hinweis- und Unterrichtungspflichten

Die Antragsteller sind verpflichtet, der Kulturstiftung Schaumburg alle wesentlichen Änderungen, die das Projekt betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Das betrifft insbesondere zeitliche, inhaltliche, finanzielle und organisatorische Änderungen bzw. Abweichungen. Der Stiftungsvorstand behält sich vor, ob die bewilligten Fördermittel in diesem Fall weiterhin verwendet werden dürfen oder an die Stiftung zurückzuzahlen sind.

In allen Publikationen (Programme, Plakate, Flyer usw.) und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung Schaumburg hinzuweisen. Das entsprechende Logo kann hierfür als Datei zur Verfügung gestellt werden.

4.7 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes ist unaufgefordert ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a) eine Übersicht über die tatsächlich erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben,
- b) Fotos des Projektes in einer hohen Auflösung,
- c) einen kurzen Projektbericht,
- d) die Zahl der Besucherinnen/Besucher bzw. Nutzerinnen/Nutzer,
- e) bei Veröffentlichungen zwei Belegexemplare,
- f) ggf. Kopien von Presseberichten und Rezensionen.

Die Antragsteller stimmen einer Veröffentlichung der Fotos und des kurzen Projektberichtes im Jahresbericht der Kulturstiftung sowie auf der Homepage der Kulturstiftung zu.

Die Kulturstiftung Schaumburg ist berechtigt, alle Unterlagen, die das geförderte Vorhaben betreffen, selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen.

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto der Kulturstiftung Schaumburg zu erstatten.

4.8 Rückforderung von Zuwendungen

Bei falschen oder fehlerhaften Antragsunterlagen oder nicht termingerechten und vollständigen Vorlagen des Verwendungsnachweises kann die Kulturstiftung Schaumburg gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern.

Bei Projekten, die mit einem Überschuss abschließen, werden die Zuwendungen anteilmäßig zurückgefordert.